Kennzeichnung von Kanus und Stand Up-Paddle-Boards

(Stand Juni 2026)

Im Kanusport bzw. beim Paddeln werden muskelbetriebene Boote eingesetzt. Dazu gehören alle mit einem Paddel in Blickrichtung bewegten Wasserfahrzeuge wie z.B. Canadier, Kajak, SUP, Outrigger, Surfski, Raft, Drachenboot etc.

In den Schifffahrtsordnungen werden diese Bootstypen / Sportgeräte als Kleinfahrzeuge (unter 20m), Sportfahrzeuge, muskelkraftbetriebene Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge ohne eigenen Antrieb eingeordnet.

In Deutschland besteht auf den Binnenschifffahrtsstraßen eine amtliche Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge, jedoch sind reine muskelkraftbetriebene Kleinfahrzeuge von dieser Pflicht befreit.

Diese muskelkraftbetriebenen Fahrzeuge müssen aber auf den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen mit Bootsnamen versehen sein (mindestens zehn Zentimeter große Schriftzeichen). Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind innen am Fahrzeug anzubringen (Telefonnummer und E-Mail-Adresse genügen nicht). SUP-Boards benötigen lediglich Name und Anschrift des Eigentümers.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Boote und Boards - bei der Befahrung aller Gewässer, auch zur Nachverfolgbarkeit im Falle eines Verlusts - in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen. Zusätzlich wird empfohlen, dass DKV-Mitglieder ihre Boote mit dem Vereins- bzw. DKV-Logo kennzeichnen.

In einzelnen Landes-Schifffahrtsordnungen (z.B. Landesschifffahrtsordnung des Landes Brandenburg und der Bodenseeschifffahrtsordnung) wird explizit auf die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge eingegangen. Mit dieser Empfehlung des Deutschen Kanu-Verbandes sind diese erweiterten Regelungen in Bezug Kennzeichnungspflicht bereits berücksichtigt.

Links / Quellen:

Binnenschifffahrtsstraßenordnung

Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen

Bodensee Schifffahrts-Ordnung

Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Rheinschifffahrtspolizeiverordnung